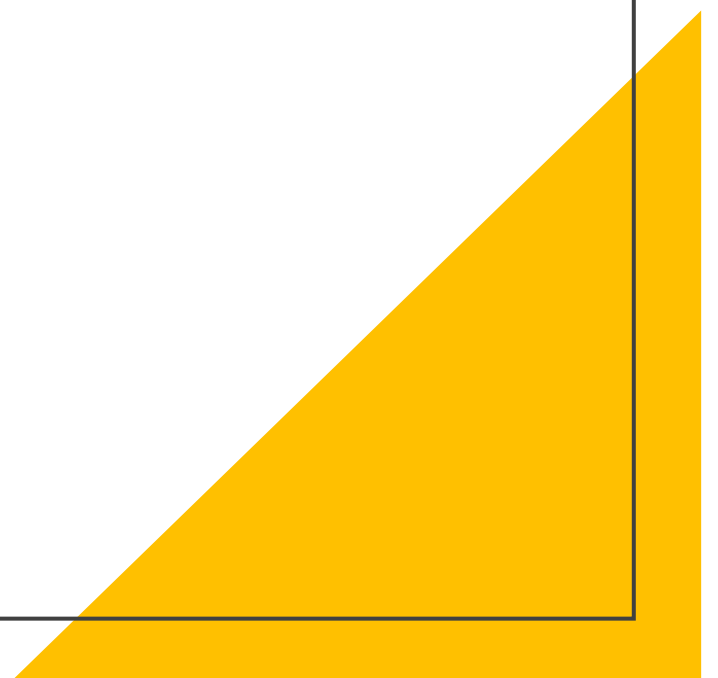


# BEG NWG

Die neuen Förderprogramme der KfW



# Wer bin ich? Und wenn ja, wieviele?....

- Seit 1987 als Architekt tätig, hauptsächlich in der Altbausanierung
- Seit 2000 als Energieberater aktiv
- Seit 2009 hauptberuflicher Schwerpunkt Energieberatung
- Seit 2014 Energieberatungsbüro

Wohngebäude

Nichtwohngebäude

Wärmebrücken

Wärme-/Feuchteschutz



ARCH. WOLFGANG SOJER **BERATUNG | GUTACHTEN**

Gamperlmühlstraße 13  
83313 Siegsdorf

Mobil 0151/50434413  
Telefon 08662/6643621  
info@s-eg.de www.s-eg.de

KfW Energieeffizienz Experte  
BAFA Berater Nr. 200479  
BAFA Energieauditor EDL-G  
PHI Passivhausplaner  
Brandschutzplaner Art.62 BayBO  
Sachverständiger S2 ZVEnEV

# Hintergrund der neuen Förderprogramme

- Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudesektor (Klimaziele)

*Für **2030** gilt, dass der Gebäudebereich nach dem Klimaschutzgesetz (gemäß Quellprinzip) nur noch 70 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente emittieren darf. Darüber hinaus hat sich Deutschland das Ziel gesetzt, beim Endenergieverbrauch im Wärme- und Kältesektor, der zu circa zweidrittel aus dem Gebäudebereich besteht, einen Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte von 27 % (in 2018: 14,2 %) zu erreichen.*

- Maßnahmen zur Energieeinsparung und Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen durch zinsgünstige Kredite mit Tilgungszuschüssen oder reine Investitionszuschüsse

Grundlage für die Förderung ist die Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) vom 17. Dezember 2020; in der Fassung vom 20. Mai 2021 beziehungsweise die Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 17. Dezember 2020, in der Fassung vom 20. Mai 2021 einschließlich der jeweils in der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ zu diesen Richtlinien enthaltenen Vorgaben.

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg.html>

Oder [bit.ly/3A4qqa6](https://bit.ly/3A4qqa6)

# Die Förderprogramme der KfW im Nichtwohnbereich

- Bisher waren die Förderprogramm für die Gebäudehülle/ Effizienzgebäude im Nichtwohnbereich wenig genutzt und wenig interessant da die Förderung gering und zwingend an KfW-Kredite gebunden war
- Die Förderung unterlag der De-Minimis-Beihilfe Regel welche die finanziellen Beihilfen auf 200.000,- € innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren limitiert (EU-Recht)
- Konkurrenz zu anderen Fördermaßnahmen - BAFA-Förderung im Bereich der Prozesse wurde daher meist bevorzugt

# Die Förderprogramme der KfW im Nichtwohnbereich

- Bisher Programme 276/277/278

**Sanierung**: Effizienzgebäude Denkmal / 100 / 70 + Einzelmaßnahmen  
Fördersätze 20 – 27,5 % und Obergrenze bis max. 275 €/m<sup>2</sup> NGF

**Neubau**: Effizienzgebäude 70 / 55  
Fördersätze 0 – 5 % und Obergrenze bis max. 50 €/m<sup>2</sup> NGF

**De-Minimis** Beihilfe

Energetische **Fachplanungsleistungen** nicht förderbar

**Antragsberechtigt** nur Unternehmen im Privatbesitz, Unternehmer,  
Freiberufler, Contractor

Nur **Kreditvariante**

# Sanierung Nichtwohngebäude

- Neu Programme 263 / 463 und 264 / 464 (Kommunen)

**Sanierung:** Effizienzgebäude Denkmal / 100 / 70 / 55 / 40

+ EE-Klasse oder NH-Klasse

Fördersätze 25 – 45 % + 5,0 EE/NH und Obergrenze max. 2.000 €/m<sup>2</sup> NGF

Einzelmaßnahmen Fördersatz 20 – 40 % + 10% Austauschprämie Öl

**KEINE** De-Minimis Beihilfe (Kumulierbar)

Energetische **Fachplanungsleistungen** mit 50% förderbar bis 10 €/m<sup>2</sup>NGF max. 40.000,- € (Einzelmaßnahmen 5,- €/m<sup>2</sup> NGF max. 20.000,- €)

**Antragsberechtigt** Jeder mit Ausnahme von Bund, Bundesländer, politischen Parteien und bestimmten Unternehmenskonstellationen (Ehegatten, InSichgeschäfte,...) sowie Antragsteller in Insolvenz

# Sanierung NWG Fördersätze

## 8.4.2 Sanierung

Für das Erreichen der jeweiligen Effizienzgebäude-Stufe wird der nachfolgend aufgeführte Prozentsatz auf die hierfür entstandenen förderfähigen Kosten als Zuschuss bzw. auf den hierfür bewilligten Kreditbetrag als Tilgungszuschuss gewährt:

- Effizienzgebäude Denkmal: 25 %,
- Effizienzgebäude 100: 27,5 %,
- Effizienzgebäude 70: 35 %,
- Effizienzgebäude 55: 40 %,
- Effizienzgebäude 40: 45 %.

Bei Erreichen einer „Effizienzgebäude EE“- oder einer „Effizienzgebäude NH“-Klasse erhöht sich der jeweils anzusetzende Prozentwert um zusätzliche fünf Prozentpunkte. Auch wenn ein Vorhaben zugleich eine „Effizienzgebäude EE“- und eine „Effizienzgebäude NH“-Klasse erreicht, erhöht sich der Prozentsatz nur einmal um fünf Prozentpunkte. Bei einer schrittweisen Sanierung werden die Fördersätze nur für denjenigen Sanierungsschritt erhöht, bei dem die „Effizienzgebäude EE“- oder „Effizienzgebäude NH“-Klasse zum ersten Mal erreicht wird.

# Neubau Nichtwohngebäude

- Neu Programme 263 / 463 und 264 / 464 (Kommunen)

**Neubau:** Effizienzgebäude 55 / 40 + EE-Klasse oder NH-Klasse

Fördersätze 15 – 20 % + 2,5 EE/NH und Obergrenze max. 2.000 €/m<sup>2</sup> NGF

**KEINE** De-Minimis Beihilfe (Kumlierbar)

Energetische **Fachplanungsleistungen** mit 50% förderbar bis 10 €/m<sup>2</sup>NGF  
max. 40.000,- €

(Einzelmaßnahmen 5,- €/m<sup>2</sup> NGF max. 20.000,- €)

**Antragsberechtigt** Jeder mit Ausnahme von Bund, Bundesländer, politischen Parteien und bestimmten Unternehmenskonstellationen (Ehegatten, Insichgeschäfte,...) sowie Antragsteller in Insolvenz



# Neubau NWG Fördersätze

## 8.4.1 Neubau und Ersterwerb

Für das Erreichen der jeweiligen Effizienzgebäude-Stufe wird der nachfolgend aufgeführte Prozentsatz auf die hierfür entstandenen förderfähigen Kosten als Zuschuss bzw. auf den hierfür bewilligten Kreditbetrag als Tilgungszuschuss gewährt:

- Effizienzgebäude 55: 15 %;
- Effizienzgebäude 40: 20 %.

Bei Erreichen einer „Effizienzgebäude EE“- oder einer „Effizienzgebäude NH“-Klasse erhöht sich der jeweils anzusetzende Prozentwert um zusätzliche 2,5 Prozentpunkte. Auch wenn ein Vorhaben zugleich eine „Effizienzgebäude EE“- und eine „Effizienzgebäude NH“-Klasse erreicht, erhöht sich der Prozentsatz nur einmal um 2,5 Prozentpunkte.

- Kein Effizienzgebäude 40 +

## 8.4.3 Sonderregelung für Gebäudenetze

Wird in einem Vorhaben nach den Nummern 5.1 und 5.2 ein Gebäudenetz errichtet, dessen erzeugte Wärme zu mindestens 50 % mit dem Vorhaben neu gebaute oder sanierte Effizienzgebäude versorgt, so richtet sich der Fördersatz für die hierauf entfallenden Kosten nach dem Fördersatz der höchsten mit dem Vorhaben erreichten Effizienzgebäude-Stufe.

# EE-Klasse

- Zusatzanforderung für EE-Klasse

Der nach §34 GEG berechnete Wärme- und Kältebedarf muss mit mind. 55 % durch erneuerbare Energien abgedeckt werden

- a) Nutzung von Solarthermie
- b) Eigene Erzeugung und Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung, ausgenommen Stromdirektheizungen auf der Basis von Festkörperwärmespeichern
- c) Nutzung von Geothermie/Umweltwärme/Abwärme mittels Wärmepumpe
- d) Verfeuerung von fester Biomasse
- e) Verfeuerung direktbezogener gasförmiger Biomasse; über das Erdgasnetz bezogenes Biomethan ist ausschließlich bei KWK-Anlagen hinreichend und kann nur dort angerechnet werden
- f) Kälte aus erneuerbaren Energien
- g) Anschluss an Wärme/Kälte/Gebäudenetze, die zu mehr als 55 % durch die Maßnahmen nach den Buchstaben a bis f gespeist werden

# NH-Klasse

- Zusatzanforderung für NH-Klasse

Nachhaltigkeitszertifizierung einer akkreditierten Zertifizierungsstelle

Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“ (QNG) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

[www.nachhaltiges bauen.de](http://www.nachhaltiges-bauen.de)

# Zuschuss - Tilgungszuschuss

- Programm 263 / 264 (Kommunen)

Kreditvariante mit Tilgungszuschuss  
Zinskonditionen nach Bonität  
Tilgungszuschuss als Sondertilgung

- Programm 463 / 464 (Kommunen)

Investitionszuschuss  
Finanzierung ohne KfW-Förderbank  
Zuschuss nach Fertigstellung der energetischen Maßnahme

# Definitionen

- **Bestandsgebäude** = Bauantrag bzw. Bauanzeige > 5 Jahre zurück
- **Nichtwohngebäude** = Gebäude, die in den **Anwendungsbereich des GEG** fallen und keine Wohngebäude im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 33 GEG sind, die also nach ihrer Zweckbestimmung **nicht überwiegend dem Wohnen** dienen, Boardinghäuser (gewerbliche Beherbergungsbetriebe) sowie Gebäude zur Ferien-/Wochenendnutzung sind nur dann förderfähige Nichtwohngebäude im Sinne dieser Richtlinie, sofern sie in den Anwendungsbereich des GEG fallen und eine **baurechtliche** Einordnung als Nichtwohngebäude vorliegt
- **Erneuerbare Energie** = „Energie aus erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie“ Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas

# Definitionen

- **Umfeldmaßnahmen** = alle Maßnahmen, die zur **Vorbereitung** und **Umsetzung** eines Neubau- oder Sanierungsvorhabens oder zur Inbetriebnahme eines Gebäudes oder der darin eingebauten Anlagen erforderlich sind; hierzu zählen beispielsweise: **Energetische Planung**, Arbeiten zur **Baustelleneinrichtung**, Rüst- und **Entsorgungsarbeiten**, **Baustoffuntersuchungen** und bautechnische **Voruntersuchungen**, **Deinstallation** und **Entsorgung** von Altanlagen, Verlegungs- und **Wiederherstellungsarbeiten**, Maßnahmen zur **Einregulierung** mitgeförderter Wärmeerzeuger, Maßnahmen zur **Optimierung** des Heizungsverteilsystems und zur Absenkung der Systemtemperatur, die **Erschließung von Wärmequellen** für Wärmepumpen, Anschlussleitungen von geförderten Anlagen und **digitale Systeme** zur Betriebs- und Verbrauchsoptimierung.  
Zu den Umfeldmaßnahmen gehören auch Maßnahmen zum Erhalt und zur Neuanlage von **Nistkästen für Gebäudebrüter**, zum Erhalt und zur Neuanlage von **Fassaden- und Dachbegrünung** sowie **Fachplanungsleistungen**, sofern diese neben etwaigen Baubegleitungsleistungen in der Rechnung getrennt ausgewiesen werden und für diese keine Förderung nach Nummer 5.3. beantragt wurde

# Antragsberechtigung

- Neu Programme 263 / 463 und 264 / 464 (Kommunen)

Die **Antragsberechtigung** gilt für Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf oder in dem die Maßnahme umgesetzt werden soll, sowie Contractoren.

Die Antragsberechtigung von Pächtern, Mietern (sowie diesen Gleichgestellte, z. B. Nießbrauchberechtigte, Personen mit Wohnrecht) oder Contractoren setzt zusätzlich voraus, dass diese eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers des jeweiligen Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils bzw. eine entsprechende vertragliche Regelung mit dem Eigentümer, die Maßnahme durchführen zu dürfen, nachweisen können.

# Antragstellung/Durchführung

- Energieeffizienzberater erstellt gBzA-Nummer (gewerbliche Bestätigung zum Antrag)
- Antragstellung durch Förderempfänger oder Bevollmächtigten
  - Kredit über finanzierende Bank
  - Zuschuss online über Antragsplattform  
(Antragsplattform noch nicht freigeschaltet)
- WEG – Antragstellung als WEG über bevollmächtigten Hausverwalter der individuelle Anträge
- Zusage befristet auf 24 Monate ab Zuwendungsbescheid
  - Begründete Verlängerung möglich bis 48 Monate
  - Kreditabruf innerhalb 12 Monaten
  - (Tilgungs)zuschuss nach Bestätigung der Durchführung+ Verwendungsnachweis
  - Verwendungsnachweis spätestens 6 Monate nach Bewilligungszeitraum



# Vorhabenbeginn

- Förderanträge sind vor Vorhabenbeginn zu stellen.
- Vorhabenbeginn = Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags
- Planungs- und Beratungsleistungen sind kein Vorhabenbeginn
- Vorhabenbeginn im Kreditfall = Baubeginn, wenn vor Abschluss eines Auftrages ein dokumentiertes Beratungsgespräch zum Förderprogramm mit einer Bank stattgefunden hat (Musterformular).
- Verzicht auf eine Zusage im BEG NWG -> 6 Monate Sperrfrist für gleiches Vorhaben + gleiche Effizienzstufe gilt aber nicht für Wechsel von Kredit auf Zuschuss oder umgekehrt

# Kumulierung

- Kombination mit anderen Förderprogrammen

Die Kombination für dieselbe Maßnahme mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich.

Ausschlüsse für Kombinationen mit:

Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer BEG-Förderung und einer Förderung nach dem Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG), einer Bundesförderung für Wärmenetze (zum Beispiel Erneuerbare Energien – Premium, Wärmenetzsysteme 4.0, Bundesförderung für effiziente Wärmenetze), dem Vorgängerprogramm Heizungsoptimierung (HZO) oder dem KfW-Programm „Zuschuss Brennstoffzelle“ (433) für dieselben förderfähigen Kosten ist nicht möglich.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme mit einem Zuschuss aus dem Produkt BEG Zuschuss NWG (463) beziehungsweise einem Zuschusses des BAFA für Einzelmaßnahmen (BEG EM) sowie einer Förderung aus den Vorgängerprogrammen CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm/EBS-Programme, Marktanreizprogramm (MAP), Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) für ein und dieselbe Maßnahme ist ausgeschlossen.

# Kumulierung

- Kombination mit anderen Förderprogrammen

Ergibt durch die Kumulierung eine **Förderquote** von **insgesamt** mehr als **60 Prozent**, hat dies der Fördernehmer der KfW anzuzeigen. Die gewährte BEG-Förderung ist in diesem Fall so zu **kürzen**, dass eine Förderquote von maximal 60 Prozent erreicht wird.

Die für die **Berechnung der Förderquote anzusetzenden Gesamtkosten** umfassen alle energetischen Kosten für das Vorhaben. Die über die energetischen Maßnahmen hinausgehenden Kosten sind dabei nicht einzubeziehen.

Für die Ermittlung der Förderquote von 60 Prozent sind **alle Zuschüsse und Tilgungszuschüsse aus öffentlichen Mitteln** zu berücksichtigen. Zuschüsse von privatrechtlich selbständigen Unternehmen im Besitz von Ländern, Städten und Gemeinden, Zinsverbilligungen von Förderkrediten und öffentliche Bürgschaften sind nicht einzubeziehen.

# Ersterwerb

- Ersterwerb von Effizienzgebäuden wird sowohl beim Neubau als auch bei sanierten Bestandsgebäuden gefördert.
- Gebäude, die erstmals den energetischen Standard als Effizienzgebäude erreichen
- Ersterwerb innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme (§640 BGB)
- Antragstellung vor Abschluss des Kauf- oder Bauträgervertrags (Kauf = Vorhabensbeginn – Datum des Antragseingangs maßgeblich)
- Der Ersterwerber haftet für die Einhaltung der TMA –aber-
- Der Kaufvertrag muss eine Haftungsklausel des Verkäufers enthalten (Haftung für 5 Jahre)
- Falls bereits in älterem Programm gefördert wurde – keine Förderung des Ersterwerbs mehr möglich.

# Effizienzstufen

- Effizienzgebäude NWG

## Effizienzgebäude-Stufen im Neubau

Effizienzgebäude	EG 40	EG 55
QP in % von QP REF	40 %	55 %
EE-Klasse	EE-Klasse	EE-Klasse
NH-Klasse	NH-Klasse	NH-Klasse

## Effizienzgebäude-Stufen in der Sanierung

Effizienzgebäude	EG 40	EG 55	EG 70	EG 100	EG Denkmal
QP in % von QP REF	40 %	55 %	70 %	100 %	160 %
EE-Klasse	EE-Klasse	EE-Klasse	EE-Klasse	EE-Klasse	EE-Klasse
NH-Klasse	NH-Klasse	NH-Klasse	NH-Klasse	NH-Klasse	NH-Klasse

Die EE-Klasse kann mit allen Effizienzgebäude-Stufen im Neubau und in der Sanierung kombiniert werden.

Die NH-Klasse kann mit allen Effizienzgebäude-Stufen im Neubau und in der Sanierung kombiniert werden.

# Grenzwerte für Effizienzgebäude

- Effizienzgebäude NWG Mindestanforderungen Raum-Solltemperatur  $\geq 19^\circ \text{C}$

Effizienzgebäude ( $T \geq 19^\circ \text{C}$ )	EG 40	EG 55	EG 70	EG 100	EG Denkmal
	[W (m <sup>2</sup> · K)]	[W (m <sup>2</sup> · K)]	[W/(m <sup>2</sup> · K)]	[W/(m <sup>2</sup> · K)]	[W/(m <sup>2</sup> · K)]
$\bar{U}_{\text{opak}}$	0,18	0,22	0,26	0,34	–
$\bar{U}_{\text{transparent}}, \bar{U}_{\text{Vorhang}}$	1,0	1,2	1,4	1,8	–
$\bar{U}_{\text{Licht}}$	1,6	2,0	2,4	3,0	–

- Effizienzgebäude NWG Mindestanforderungen Raum-Solltemperatur  $12^\circ < 19^\circ \text{C}$

Effizienzgebäude ( $12^\circ \text{C} \leq T < 19^\circ \text{C}$ )	EG 40	EG 55	EG 70	EG 100	EG Denkmal
	[W (m <sup>2</sup> · K)]	[W (m <sup>2</sup> · K)]	[W/(m <sup>2</sup> · K)]	[W/(m <sup>2</sup> · K)]	[W/(m <sup>2</sup> · K)]
$\bar{U}_{\text{opak}}$	0,24	0,28	0,32	0,4	–
$\bar{U}_{\text{transparent}}, \bar{U}_{\text{Vorhang}}$	1,3	1,5	1,7	2,2	–
$\bar{U}_{\text{Licht}}$	2,0	2,5	2,8	3,6	–

- Ausschlaggebend sind die Fassungen des GEG und der DIN 18599 zum **Antragszeitpunkt**

# Berechnungsregeln

- Berechnung Energiebilanz

Berechnung nach **DIN 18599** und **GEG** (zum Zeitpunkt des Antrags)

**Energieträger Öl** darf nicht eingesetzt werden

Ausnahme Wärmenetze mit max. 10% der jährlichen Wärmemenge  
(Nachweis nach AGFW-Arbeitsblatt FW 309)

**sommerlicher Wärmeschutz** ist bei Effizienzgebäuden im Neubau und in der Sanierung nach DIN 4108-2:2013-02 nachzuweisen. Dies gilt unabhängig vom Anwendungsbereich der Norm auch in der Sanierung.

**Lüftungskonzept** zur Vermeidung von Tauwasserausfall und Schimmelpilzbildung ist zu erstellen (Effizienzgebäude)

z.B. unter Anwendung der DIN 1946-6